

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 429

Auf einen Blick.....S. 461

BEKANNTMACHUNGEN

1. ÄNDERUNG DER ZUSTÄNDIGKEITS- ORDNUNG VOM 21.06.2021

Vom 26.09.2021
(Krefelder Amtsblatt Nr. 40 vom 07.10.2021, Seite 429)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 21. Juni 2021 beschlossen:

- 1.)
§ 4 Abs. 7 Buchstabe j) entfällt.
- 2.)
Im Übrigen bleibt die Zuständigkeitsordnung unverändert.
- 3.)
Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 26. September 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUS- LEGUNG DER 7. ÄNDERUNG DES FLÄ- CHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH ZWISCHEN VIRNEBURGSTRASSE UND BERLINER STRASSE (B 288)

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 16.09.2021:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich zwischen Virneburgstraße und Berliner Straße (B 288) aufgestellt.
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung (Anlage Nr. 4 zur Vorlage Nr. 1579/21) wird zugestimmt.
4. Der Entwurf zur 7. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.

Krefeld, den 2. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

montags- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Gemäß § 13 BauGB besteht die Möglichkeit, die Änderung eines Flächennutzungsplanes unter folgenden Voraussetzungen im vereinfachten Verfahren aufzustellen:

- » Die Änderung des Flächennutzungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung.
- » Es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen.
- » Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und / oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.
- » Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Da diese Vorgaben des § 13 BauGB eingehalten sind, wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung, von Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der Änderungsbereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 4. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE BEZIRKSVERTRETUNGEN (BEZIRKSSATZUNG) DER STADT KREFELD VOM 23.07.2018

Vom 26.09.2021
(Krefelder Amtsblatt Nr. 40 vom 07.10.2021, S. 430/431)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und 1. November 2020 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksvertretungen (Bezirkssatzung) der Stadt Krefeld vom 23.07.2018 beschlossen:

I.

- 1) In § 1 Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „Friedhöfe“ und „Altenheime“ gestrichen.
- 2) In § 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer 1 werden die Worte „Kultur- und Denkmalausschusses“ durch die Worte „Ausschusses für Kultur und Denkmal“ ersetzt.
- 3) In § 1 Absatz 2 Buchstabe f) werden die Worte „dem Bau von Unternehmerstraßen (§ 124 Baugesetzbuch) durch die Worte „Straßen, die durch Erschließungsträger errichtet und kostenlos an die Stadt übergeben werden“ ersetzt. Des Weiteren werden die Worte „§ 51 Abs. 6“ durch die Worte „§ 48 Absatz 2“ ersetzt.
- 4) In § 1 Absatz 2 Buchstabe h) werden die Worte „und Friedhöfe“ gestrichen.

II.

- 1) In § 2 Absatz 2 Buchstabe j) Abgrenzung von Grundschulbezirken“ gestrichen.
- 2) In § 2 Absatz 2 werden die bisherigen Buchstaben k) bis r) in der Reihenfolge neu geordnet zu den Buchstaben j) bis q).
- 3) In § 2 Absatz 2 neuer Buchstabe l) werden die Worte „und Ladestationen und -säulen für Elektrofahrzeuge und Car-Sharing-Standorten“ ergänzt.
- 4) b) In § 2 Absatz 4 werden die Worte „Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung“ durch die Worte „Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung“ ersetzt.

III.

Die Anlage zur Satzung gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für die Bezirksvertretungen wird, wie aus Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersichtlich, neu gefasst.

IV.

Im Übrigen bleibt die Satzung für die Bezirksvertretungen (Bezirkssatzung) unverändert.

V.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 26. September 2021

Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

ANLAGE 1

VERZEICHNIS DER BEZIRKSBEZOGENEN EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN GEMÄSS § 4 ABS. 2 DER SATZUNG FÜR DIE BEZIRKSVERTRETUNGEN, GEGLIEDERT NACH BEZIRKEN

Das den Bezirksvertretungen gemäß § 37 der Gemeindeordnung NW im Rahmen der Bezirkssatzung des Rates übertragene Entscheidungsrecht gilt insbesondere für die im nachstehenden Verzeichnis näher bezeichneten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen

(siehe Tabellen S. 432-434)

KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 40 | Donnerstag, 7. Oktober 2021 Seite 432

Art der Einrichtung oder Anlage	Stadtbezirk 1 West	Stadtbezirk 2 Nord	Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte	Stadtbezirk 5 Süd	Stadtbezirk 6 Fischeln	Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Stadtbezirk 8 Ost	Stadtbezirk 9 Uerdingen
A) Grundschulen									
1. Gemeinschaftsgrundschulen inkl. Nebengebäude und Turnhallen / Schulsportanlagen	Forstwaldschule Bellenweg 50 Lindenschule Gießerpfad 2-10 GGs Krähenfeld Horkesgath 50	Jahnschule Girmesdyk 17-19 Pestalozzischule Hülser Str. 449	GGs Hüls „Astrid-Lindgren-Schule“ Bonhoefferstr. 16	Bismarckschule Bismarckstr. 67 Brüder-Grimm-Schule Freiligrathstr. 47 Mariannenschule Mariannenstr. 99-107 Mosaikschule Hofstr. 45	Buchenschule Buchenstr. 28 Regenbogenschule Gladbacher Str. 277	Südschule Kölner Str. 667 Grundschule am Stadtpark Fischeln Wimmersweg 21 Grundschule Vulkanstraße Vulkanstr. 264	Geschwister-Scholl-Schule Fungendonk 31 Johansenschule Kohlplatzweg 25 Schönwasserschule Thielenstr. 40	Buscher Holzweg 62 Grotenburg-Schule Eichendorffstr. 21 Schule an Haus Rath Neukirchener Str. 3	Paul-Gerhardt-Schule Josef-Görres-Str. 20 Heinrichsschule Körnerstr. 17
2. Katholische Grundschulen inkl. Nebengebäude und Turnhallen / Sportanlagen	Josefschule An der Josefkirche 2 St. Michael-Schule Gießerpfad 2 – 10		Grundschule an der Burg Herrenweg 10 - 14			Grundschule Königshof Oberbruchstr. 87		Sollbrüggenschule Sollbrüggenstr. 81	Edith-Stein-Schule Taarer Str. 105
B) Städt. Kindertageseinrichtungen	Am Kempchen Weg 51 Am Kinderhort 28 Hermannstr. 39 Raiffeisenstr. 30 Lüdersstr. 12 Prinzenbergstr. 80 Peter-Lauten-Str. 62 a	Dieselstr. 24	An de Dreew 16 Cäcilienstr. 6 – 8 und 15 Jakob-Hüskes-Str. 47 Leuther Str. 15 Mittelorbrioch 73	Breite Str. 107 Felbelstr. 6 Florastr. 19 Geldernsche Str. 89-95 Hohenzollernstr. 91 Hubertusstr. 82 Steckendorfer Str. 60 a Viktoriastr. 96 Westwall 200	Alte Gladbacher Str. 21 Christian-Roos-Str. 4 Feldstr. 30 Lutherplatz 40 Märklinstr.10 Oberdießemer Str. 54 Ritterstr. 150	Grevenbroicher Str. 84 Krützboomweg 1 Niederbruchstr. 70 Remscheider Str. 12 Wilhelmstr. 57	Bacherhofstr. 73 Fungendonk 29 Herbertzstr. 123 Kreuzweg 49 Kuhleshütte 186	Arnsweg 20 Gatzenstr. 179 Neuhofsweg 25 Verberger Str. 23	Arndtstr. 100 Körnerstr. 2 Kurfürstenstr. 18 Legionstr. 8
C) Soziale Einrichtungen Altenclub			Konventstr. 17-19						
D) Kulturelle Einrichtungen							Ehrenhalle Linn		Klöske Oberstr. 29
E) Sportanlagen									
1. Sportplätze (ausgenommen Schulsportanlagen)	Bellenweg 50 Horkesgath 15 Westparkstr. 3 Randstr. 40	Schroersdyk 62 Appellweg 3	Hölschen Dyk 46 Hüls Nord	Sprödentälstr. 15	Reinersweg 50 Gladbacher Str. 601	Kölner Str. 368 a	Fungendonk 33 Am Holderspfad 200 Kurkölnener Str. 30	Zur Eibe 3 Buscher Holzweg 50 Prozessionsweg 15	Kaiserswerther Str. 144 Rundweg 14
2. Sporthallen (ausgenommen Schulturnhallen)			Schießsportanlage Tönisberger Str. 7 - 9	Gerberstr. 43	Scharfstr. 14	Wilhelmstr. 9		Buscher Holzweg 50	

KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 40 | Donnerstag, 7. Oktober 2021 Seite 433

Art der Einrichtung oder Anlage	Stadtbezirk 1 West	Stadtbezirk 2 Nord	Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte	Stadtbezirk 5 Süd	Stadtbezirk 6 Fischeln	Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Stadtbezirk 8 Ost	Stadtbezirk 9 Uerdingen
F) Kinderspiel- und Bolzplätze	Am Kempchen Weg	Bönnersdyk	Am Hagelkreuz	Albrechtplatz	Am Riddershof	Am Wetscheshof	Alte Flur	Am Barmannshof	Am Lindenplatz
	Am Moenigshof	Gahlingspfad	Am Schützenhof	Alter Deutscher Ring	Fütingsweg	An de Welt	Am Böttershof	Am Eickerhof	Am Zollhof
	Am Mörterhof	Höchterdyk	An de Dreew	Anne-Frank-Platz	Lehmheide	Büdericher Weg	Am Dorfgraben	Am Flohbusch	Arndtstr.
	Am Neuerhof	Inrather Str.	An der Roßmühle	Deutscher Ring	Lutherplatz	Burger- / Thyssenstr.	Am Holderspfad	Am Schwarzkamp	Behringstr.
	Am Rotdorn	Josef-Lenders-Dyk	Hölschen Dyk im Burgpark Hüls	Dießemer Str.	Melanchthonstr.	Ertweg	Am Plänksken	Arnsweg	Braunschweiger Platz
	Am Schicksbaum	Kanesdyk	Mommenpesch	Dreikönigenstr.	Nauenweg	Franz-Heckmanns-Str.	Bischofstraße	Biebricher Str.	Joseph-Görres-Str.
	Am Schroershof	Moritzplatz	Plankerdyk	Fritz-Huhnen-Str.	Reinersweg	Grevenbroicher Str.	Carl-Sonnenschein-Str.	Bruchhöfe	Kurfürstenstr.
	Auf der Scholle	Rislerdyk	Rapsstr.	Gartenstr.	Spinnereistr.	Voltastr.	Fungendonk	Engerstr.	Lange Str.
	Blumenplatz	Wilmendyk	Rennstieg	Geldernsche Str.	Virchowstr.	Vom-Bruck-Platz	Giesenweg	Fasanenstr.	Mündelheimer Str.
	Bückerfeldstr.		St.-Huberter-Landstr.	Hardenbergstr.			Glindholzstr.	Friedlandstr.	Parkstr.: Stadtpark I und II
	Canisiusstraße		Waldnieler Str.	Max-Petermann-Platz			Greifenhorst	Höppnerstr.	Stratumer Feld
	Corneliusstr.		Wintersweg	Nördliche Lohstr.			Hafelsstr.	Kaiserstr.	
	Engländerstr.			Steckendorfer Str.: Kaiser-Friedrich-Hain			Herbertzstr.II	Lübecker Weg	
	Gutenbergstr.			Südwall			Kesselplatz	Neuhofsweg	
	Erikapfad			Vluynner Platz			Margaretenstr.: Burgpark Linn	Preußischer Hut	
	Eschenweg			Weggenhofstr.			Memeler Platz	Rickfeldsweg	
	Friedrich-Fröbel-Str.						Paul-Hübner-Str.	Schönhausenpark	
	Gatherhofstr.						Rathenaustr.	Stadtwaldwiese	
	Hermannstr.						Roggekamp	Stettiner Str.	
	Hinsbecker Str.						Schreinerstr.	Taxusweg	
	Hückelsmaystr.								

	Kaiser-Wilhelm-Park			Westwall		Wilhelmstr.	Trift / Weiden	Traarer Str.	
	Kaldenkirchener Str.						Walter-Flex-Str.	Traarer Str. / A57	
	Kempener Allee						Weetekamp	Vaderstr.	
	Marktstraße Nr. 88, Blockinnenbereich							Verberger Str.	
	Obergplatz								
	Peter-Lauten-Str.								
	Randstr. I								
	Reichsstr.								
	Stadtgarten								
	Stresemannstr.								
	Zur Alten Schmiede								
G) Freizeitanlagen					Köln Str. 190	Jugendeinrichtung Stahlnetz Oberschlesiens tr. 52	Herbertzstr. 125		
H) Wochenmärkte	Hermann-Schumacher-Str.		Hülser Markt	Weggenhofstraße		Marienplatz	Danziger Platz	Am Badezentrum	Am Röttgen
				Westwall			Hans-Böckler-Platz	Honschaft-Rath-Platz	
								Moerser Landstr./An der Elfrather Mühle	

KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 40 | Donnerstag, 7. Oktober 2021 Seite 434

Art der Einrichtung oder Anlage	Stadtbezirk 1 West	Stadtbezirk 2 Nord	Stadtbezirk 3 Hüls	Stadtbezirk 4 Mitte	Stadtbezirk 5 Süd	Stadtbezirk 6 Fischeln	Stadtbezirk 7 Oppum-Linn	Stadtbezirk 8 Ost	Stadtbezirk 9 Uerdingen
I) Badeanstalten			Naturfreibad Hölschen Dyk 22						
J) Grünanlagen									
1. Kleingärten (Bezeichnungen lt. Straßenverzeichnis und EDV-Nr.)	Baakeshof (79021) Fichtenbusch (79081) Gripswald (79407) Grönland (79111) Krähenfeld (79201) Stadtmitte (79351) St. Ludwig II (79342) Tackheide (79371) Uhlenbusch (79382) West I, II, IV-VI, VIII (79401, -02, -04, -05, -06, -08) Nordwest (79271)	Am Hohen Dyk (79011) Birkschenweg (79031) Dahlerdyk (79101) Girmesdyk (79451) Immenhof I+II (79161, 79163) Inrath (79171) Inrath-Mitte (79181) Nord I-IV (79251-79254) Rosengarten (79461) Westpark (79421)	An de Greith (79471) Hüls I+II (79481, 79482)	Krefeld-Ost (79301)	Kamp'sche Wiese (79302) Ritterfeld I-IV (79095-79097) St. Ludwig I, III, V (79341, 79343, 79345) Süd I-IV (79361 – 79364)	Fischeln I-III, V-VII (79091-79093, 79095-79097) Heideck (79141) Mühlenfeld (79241) Oberbruch (79491) Röck-Stöck (79321) Sonnenblick I+II (79331, 79332)	Bockum Ost I (79051) Linn I-V (79211-79214) Linn-Nordost (79231) Oppum II+III (79282, 79283) Erholung Oppum I-IV (79291-79294) Grüner Weg (79232)	Alt-Bockum I+II (79001, 79002) A.d Nordtangente (79412) Bockum 1920 I+II (79041, 79042) Bockum-Ost II+IV (79052, 79054) Bockum-West I-III (79061-79063) Engerstraße (79561) Fasanenstraße I+II (79071, 79072) Hüttenhof (79051) Neuenhof (79261) Wallerhof (79411)	Gellep-Stratum I+II (79121, 79123) Hagschinkel I+II (79131, 79132) Im Rosenhain (79551) Kirschenbüschgen I+II (79191, 79192) Rheinbrücke (79221) Uerdingen-Nord I+II (79391, 79392)
2. Grün- und Parkanlagen	Alle Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht über den Bezirk hinausgeht. Nicht bezirksbezogen sind folgende Grün- und Parkanlagen: Stadtwald, Forstwald, Südpark, Schönwasserpark einschl. Botanischer Garten, Hülser Bruch, Henoumontwald und Grünanlagen im Bereich der Burg Linn								
K) Straßen, Wege und Plätze	Alle Gemeindestraßen im Sinne des Landesstraßengesetzes einschließlich deren Beleuchtung, soweit sie im Stadtbezirk liegen mit Ausnahme der verkehrswichtigen Straßen								

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 461 – STEPHANSTRASSE / PETERSSTRASSE / SÜDWALL / KÖNIGSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 461, der begrenzt wird
 - im Süden durch den Südwall,
 - im Westen durch die Königstraße,
 - im Norden durch die Stephanstraße und
 - im Osten durch die Petersstraßeein Verfahren zur Aufstellung der Änderung eines Bebauungsplanes eingeleitet.
Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 461 – Stephanstraße / Petersstraße / Südwall / Königstraße –
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 461, 1. Änderung – Stephanstraße / Petersstraße / Südwall / Königstraße – neu auf Rang 48 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 16.09.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 461 – Stephanstraße / Petersstraße / Südwall / Königstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW

wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

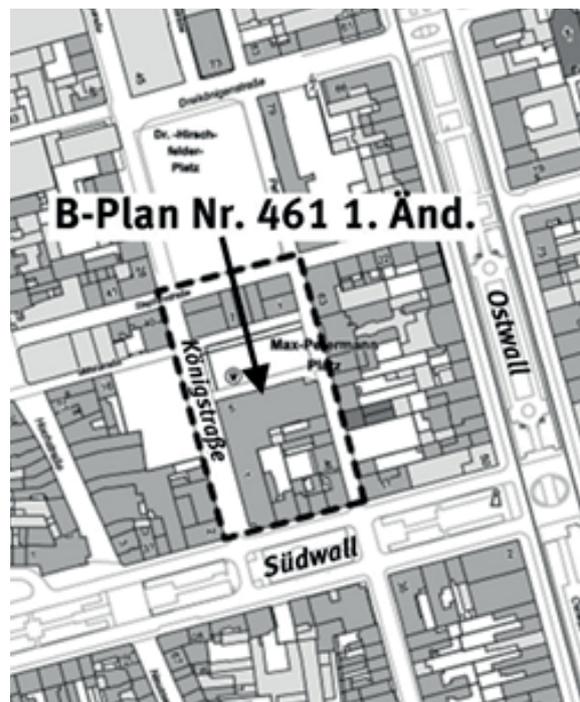
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 2. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 538 – TANNENSTRASSE / LINDENSTRASSE / SÜDWALL / SCHWERTSTRASSE / MARIANNENSTRASSE / HANSASTRASSE / GLADBACHER STRASSE / DEUTSCHER RING / ALEXANDERSTRASSE / LEWERENTZSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 538 gemäß den Vorgaben des § 13 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
2. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 1567/21) wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.

Krefeld, den 2. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Ziel der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 538 ist es, weitere Vergnügungsstätten aus dem Glücksspiel- und Erotikbereich (insbesondere Wettbüros) im Sinne des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Krefeld (2017) zu steuern.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Da durch die vorgesehene Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig vom förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 4. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 539 – HUBERTUSSTRASSE / EVERTSSTRASSE / NEUE LINNEN STRASSE / LUISENSTRASSE / SCHWERTSTRASSE / SÜDWALL / LINDENSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 539 gemäß den Vorgaben des § 13 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
2. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 1689/21) wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.

Krefeld, den 2. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Ziel der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 539 ist es, weitere Vergnügungstätigkeiten aus dem Glücksspiel- und Erotikbereich (insbesondere Wettbüros) im Sinne des Vergnügungstätigkeitenkonzepts der Stadt Krefeld (2017) zu steuern.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Da durch die vorgesehene Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

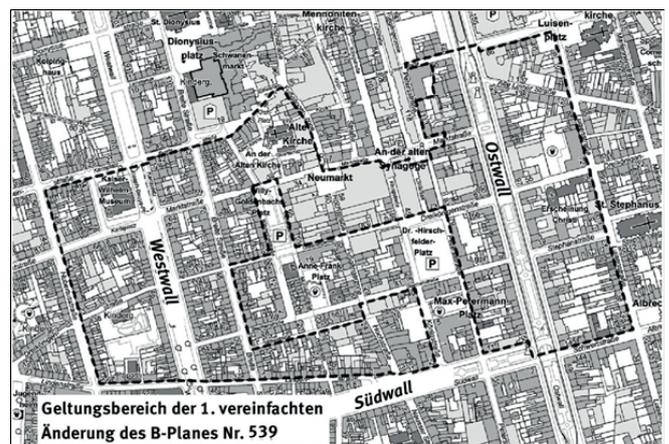
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig vom förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 4. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 540 A – BEIDERSEITS WESTWALL ZWISCHEN NORDWALL UND BLUMENSTRASSE / EVERTSSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 540 A gemäß den Vorgaben des § 13 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
2. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 1696/21) wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.

Krefeld, den 2. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Ziel der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 A ist es, weitere Vergnügungsstätten aus dem Glücksspiel- und Erotikbereich (insbesondere Wettbüros) im Sinne des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Krefeld (2017) zu steuern.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen

Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Da durch die vorgesehene Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

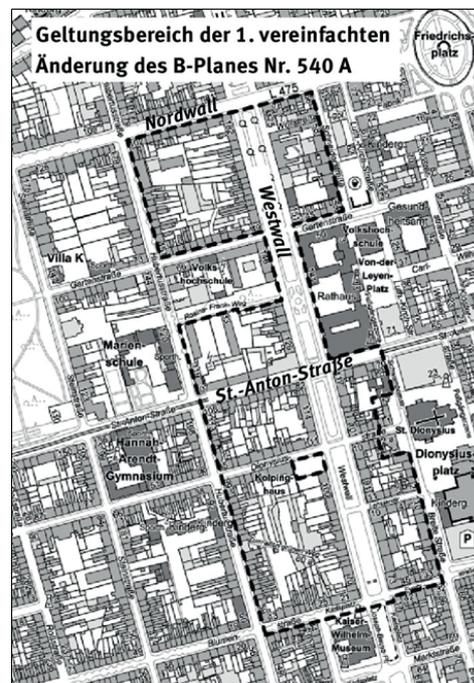
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig vom förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 4. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 540 D – RHEINSTRASSE / OSTWALL / NEUE LINNER STRASSE / EVANGELISCHE-KIRCH-STRASSE / HOCHSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 540 D gemäß den Vorgaben des § 13 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
2. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 1699/21) wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.

Krefeld, den 2. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Ziel der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 D ist es, weitere Vergnügungsstätten aus dem Glücksspiel- und Erotikbereich (insbesondere Wettbüros) im Sinne des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Krefeld (2017) zu steuern.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Halte-

stelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Da durch die vorgesehene Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig vom förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 4. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 541 – DRIESSENDORFER STRASSE / STRECKENDORFER STRASSE / MOERSER STRASSE / OSTWALL / GARTENSTRASSE / LOHSTRASSE / NORDWALL / HUBERTUSSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 541 gemäß den Vorgaben des § 13 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
2. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 1701/21) wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.

Krefeld, den 2. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Ziel der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 541 ist es, weitere Vergnügungstätten aus dem Glücksspiel- und Erotikbereich (insbesondere Wettbüros) im Sinne des Vergnügungstättenkonzepts der Stadt Krefeld (2017) zu steuern.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Da durch die vorgesehene Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

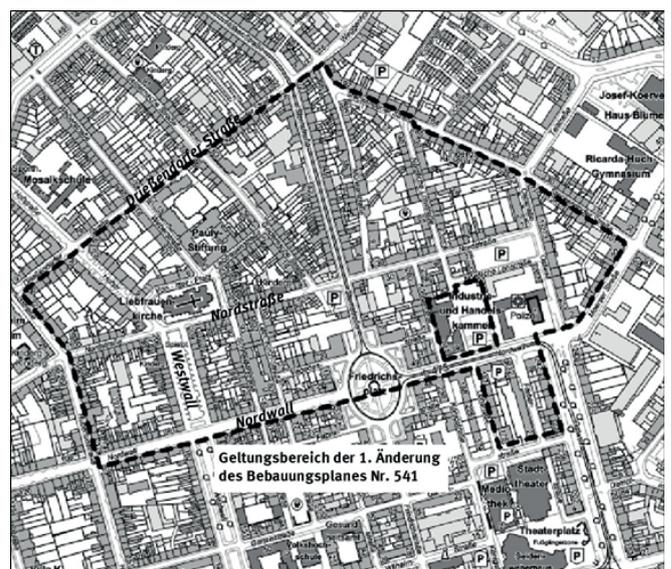
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig vom förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 4. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 690 1. ÄNDERUNG – ÖSTLICH GROTENBURGSTRASSE, IM BEREICH ZWISCHEN GROTENBURGSTRASSE NR. 63 UND 81 –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich östlich der Grotenburgstraße, der begrenzt wird
 - im Süden durch das Grundstück an der Grotenburgstraße 63,
 - im Westen durch die Grotenburgstraße,
 - im Norden durch das Grundstück an der Grotenburgstraße 81 sowie durch die von der Stichstraße Rott erschlossenen Grundstücke und
 - im Osten durch die Grundstücke am Rott

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 690 1. Änderung – östlich Grotenburgstraße, im Bereich zwischen Grotenburgstraße Nr. 63 und 81 –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 690 1. Änderung außer Kraft gesetzt werden: - Bebauungsplan Nr. 690 – im Bereich nördlich Germaniastraße zwischen Grotenburgstraße und Rott –
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 690 1. Änderung – östlich Grotenburgstraße, im Bereich zwischen Grotenburgstraße Nr. 63 und 81– auf Rang 48 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 16.09.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 690 1. Änderung – östlich Grotenburgstraße, im Bereich zwischen Grotenburgstraße Nr. 63 und 81 – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

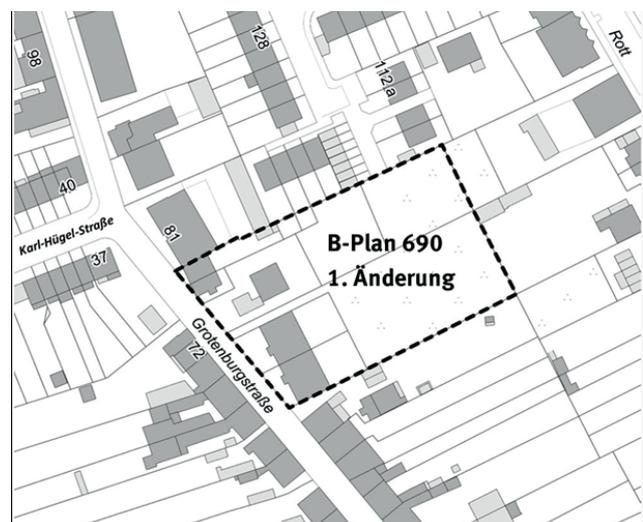
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 2. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 723/I – KASERNENGELÄNDE KEMPENER ALLEE / MEVISSENSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen:

1. Das Bebauungsplangebiet Nr. 723 wird in die Teilgebiete Nr. 723/I und Nr. 723/II aufgeteilt.
2. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Krefeld-Nord, Nähe Mevissenstraße, ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 723/I – Kasernengelände Kempener Allee / Mevissenstraße –.
3. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
4. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
5. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 1603/21) wird zugestimmt.
6. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.
7. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 723/I aufgehoben werden:
 - › Bebauungsplan Nr. 159 – Östlich Kempener Allee zwischen Siempelkampstraße und de-Greiff-Str. (Rest) – (Stand: Aufstellung und Offenlage)
 - › Bebauungsplan Nr. 723 – Kasernengelände Kempener Allee/Mevissenstraße – für das Flurstück 183, Gemarkung Krefeld, Flur 6 (Stand: Einleitender Beschluss)
8. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 723/I außer Kraft gesetzt werden:
 - › Bebauungsplan Nr. 159 – Östlich Kempener Allee zwischen Siempelkampstraße und de-Greiff-Str. –
 - › Bebauungsplan Nr. 502 – südlich Siempelkampstraße südwestlich und nord-westlich Mevissenstraße –

Krefeld, den 2. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 723/I – Kasernengelände Kempener Allee / Mevissenstraße – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 25.10.2021 bis 26.11.2021 einschließlich

montags- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Umweltbericht als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und –bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- › Konfliktsituation Gewerbe und Wohnen bezüglich Lärm
- › Gerüche, Luftschadstoffe, Lichtimmissionen, Strahlung, Altlasten

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- › Potenzielle Vorkommen von Tierarten / Lebensraumeignung für Tierarten
- › Ausstattung mit Pflanzen

Schutzgut Boden

- › Bodenver- und entsiegelung
- › Altlasten

Schutzgut Wasser

- › Lage des Plangebiets in Bezug auf Wasserschutzzonen
- › Grundwasserbelastung mit PAK

Schutzgut Luft / Klima

- › Aussagen der synthetischen Klimafunktionskarte und der Gesamtstädtischen Klimaanalyse
- › Aussagen zu lufthygienischen Funktionen
- › Aussage des Luftreinhalteplans zum Feinstaub
- › nächtliches Lufttemperaturniveau

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

- › Anforderungen des Denkmalschutzes
- › ortsbildprägende Bäume

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- › Kasernengelände Schutzstatus als Gesamtdenkmal

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- › Gutachten zu Altlasten und Umweltschadstoffen im Boden
- › Verkehrsuntersuchung zur bestehenden und zukünftigen Verkehrssituation unter Berücksichtigung des gesamten Umfeldes (insbesondere Gewerbegebiet Mevisenstraße)
- › Lärmgutachten mit Untersuchung der Situation bestehende und hinzukommende Wohnnutzung zu benachbartem Gewerbe
- › Umweltbericht

Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt

- › Artenschutzprüfung zur Feststellung des Konfliktpotenzials der Planung mit der lokalen Nutzungs- und Biotopstrukturen
- › Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Empfehlung für Baumpflanzungen und Dachbegrünung

3. Stellungnahmen

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- › Stellungnahme des Fachbereichs Ordnung der Stadt Krefeld zur verkehrlichen Anbindung an die Mevisenstraße und den Erfordernissen für Fußgänger und Radfahrer und zur Anzahl der Stellplätze
- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zum Gutachten zur Grundwasseruntersuchung
- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zur Lärm-Vorbelastung und dem Untersuchungsumfang eines durchzuführenden Lärmgutachtens
- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zu Altlasten, zur Wasserschutzzone, zum Einbau von Boden, zum Einbau von Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen und zum Abwasser
- › Stellungnahme des Geschäftsbereichs IV der Stadt Krefeld zum Thema Zuwegung zum östlich liegenden Sportplatz
- › Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit der Stadt Krefeld zu Lärmimmissionen auf die benachbarte Wohnbebauung
- › Stellungnahme des Fachbereichs Grünflächen zu landschaftsrechtlichen Belangen
- › Stellungnahme der SWK Krefeld zur Erschließung mit Elektrizität, Gas- und Fernwärmeversorgung
- › Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf zu den Belangen von Handwerks- und Gewerbebetrieben
- › Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein zu den Festsetzungen von Einzelhandel
- › Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West zur maximalen Höhe baulicher Anlagen

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- › Stellungnahme des Fachbereichs Grünflächen zur ergänzenden Pflanzung von Bäumen

Schutzgut Boden

- › Stellungnahme des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu Bodendenkmälern
- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zur Nennung der Fläche im Altlastenkataster

Schutzgut Wasser

- › Stellungnahme der SWK Krefeld zur Wasserschutzzone III A Horkesgath/Bückerfeld
- › Stellungnahme der SWK Krefeld zur Entwässerung
- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zur Wasserschutzzone III A Horkesgath/Bückerfeld
- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zur Grundwasserbelastung mit PAK und zu den Ergebnissen der gutachterlichen Untersuchung des Grundwassers
- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zur Abführung des Abwassers
- › Stellungnahme der SWK Aqua zur Entwässerung und zur Versorgung mit Trinkwasser

Schutzgut Luft / Klima

- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld mit der Bitte um Nennung der Gesamtstädtischen Klimaanalyse in der Begründung und der Beurteilung der Ergebnisse im Umweltbericht

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

- › Stellungnahme des Fachbereichs Grünflächen der Stadt Krefeld zu landschaftsrechtlichen Belangen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- › Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf und des LVR zu den Belangen des Denkmalschutzes
- › Stellungnahme des LVR – Amt für Denkmalpflege zu den Belangen des Denkmalensembles Kaserne

Schutzgutübergreifende bzw. sonstige Umweltbelange

- › Stellungnahme des Fachbereichs Grünflächen der Stadt Krefeld zu landschaftsrechtlichen Belangen und zu Baumpflanzungen

4. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- › Der Luftreinhalteplan,
- › die gesamtstädtische Klimaanalyse sowie
- › der Masterplan Umwelt und Gesundheit NRW

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen. Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriften-

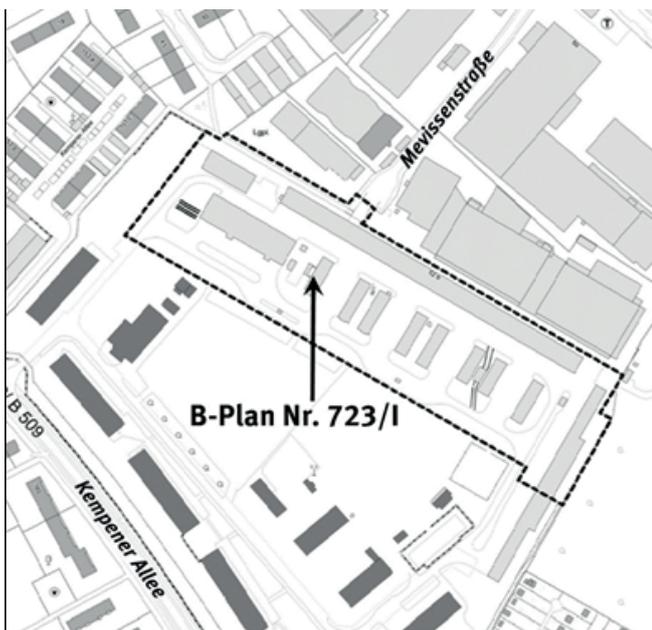
listen, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 4. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 830 – VIRNEBURGSTRASSE / BERLINER STRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Grünfläche zwischen Virneburgstraße und Berliner Straße (B 288) ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 830 - Virneburgstraße / Berliner Straße -
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
4. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage 4 zur Vorlage Nr. 1676/21) wird zugestimmt.
5. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.
6. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 830 außer Kraft gesetzt werden: - Bebauungsplan Nr. 13 - Uerdingen Süd
7. Alle gefassten Beschlüsse der folgenden Bebauungspläne werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 830 aufgehoben:
- Bebauungsplan Nr. 782 - ehemaliges Klärwerk Uerdingen, südlich Rundweg

Krefeld, den 2. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 830 – Virneburgstraße / Berliner Straße – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

montags- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Umweltbericht als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen des Umweltschutzes im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung, Nullvariantenprüfung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- › Lärmvorbelastung durch Verkehrs-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm, Schutzanspruch / Gebietsverträglichkeit Kleingartenanlage, Kosten-Nutzen-Analyse aktiver Lärmschutzmaßnahmen, Ausschluss passiver / aktiver Schallschutzmaßnahmen, Abwägungsdirektiven (Trennungsgrundsatz, Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Zumutbarkeitsschwellen), Lärmsanierung, Erschütterungen Schiene, Lichtimmissionen Bezirkssportanlage

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- › Biotopyenaufnahme (Wertigkeit), faunistisches Arteninventar, Eingriffsschwere, Verdrängungseffekte, Artenverschiebung, Anpassungsfähigkeit, Ausweichflächen, Lebensraumeignung / Besiedlungspotential Kleingartenanlage, Erhalt Baumreihe, Anwendung Baumschutzsatzung, Eingriffsregelung, Ausgleichsverzicht, Wildblumeneinsaat, Regenerierbarkeit

Schutzgut Boden

- › Versiegelung, Umlagerung, Auffüllung mit technogenen Substraten, Wirkungspfade Boden-Mensch / Bodennutzpflanze, Bleibeaufschlagung, Orientierende Untersuchung, Sanierungskonzept, Sanierungsvarianten, Auskofferung, Überdeckung, Entsorgung, Anlieferung, Mutterboden, Geländeanhebung

Schutzgut Fläche

- › Bodenschutzklausel, Nullvariante, Standortalternativen, plankonforme Alternativen, Mobilisierbarkeit, Flächenrecycling, Integration in Bestandsanlagen, Bodengüte, Lage, Versiegelungsgrad, Grünflächenanteil, Parzellengrößen

Schutzgut Wasser

- › Grundwasserstand, Versickerungseignung, Mulden- /

Flächenversickerung, Regenwassernutzung, Grundwasserbilanz, Schadstofffreiheit, Hochwasserrisikogebiet Rhein, Überflutungsgebiet, Schadenspotential, Bauvorsorge

Schutzgut Luft / Klima

- › Grünanlagen-Klimatop, Kaltluft, Ventilationsbahn, Gunst-/Ungunstraum, klimaaktive Flächen, Vorbelastung Verkehr, Luftqualitätsmodell, Luftreinhalteplanung

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholungsfunktion

- › Erholungsqualität, Nah- und Feierabenderholung, Baumbestand, Böschungskörper, Verlärmung, Störungsgrad, Sichtbeziehungen, Verlust Hundefreilaufweise, Landeshundegesetz, Ersatzfläche Stadtpark Uerdingen, Umwidmung, Erhalt Wegenetz, Neubau Krefelder Promenade, Frequenzsteigerung

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- › Bau- und Bodendenkmäler, Denkmalliste, Baudenkmalensemble Klärwerk (Klärwerk, Betriebsleiterwohnhaus, Schieberhaus), Substanz- und Umgebungsschutz, Denkmalumfang (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland), Schutzanspruch, Ausstrahlungswirkung, Sichtachsen, visuelle Wirkzonen, Gartenanlage keine optische Dominante, vermutetes Gartendenkmal, Ensemblezugehörigkeit, Lärmvorbelastung, sensorielle Belastungen, Fremdnutzungen, kein Postkartenmotiv

Weitere Belange des Umweltschutzes

- › UVP-Pflicht für aufzustellenden Bebauungsplan nicht vorgesehen
- › Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete (keine Beeinträchtigung)
- › Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Verbotstatbestände nicht betroffen)
- › Bewältigung der Eingriffsregelung (Ausgleichspflicht entfällt)
- › Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern
- › Möglichkeit der Nutzung regenerativer Energien im Plangebiet
- › Abschätzung der Klimafolgen der Planung (Klimaanfälligkeit gering)
- › Unfall- und Katastrophenfälle (Ausschluss Störfallrisiko)

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- › Mensch / Bevölkerung / Gesundheit
Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmimmissionen (Verkehrslärm (Berliner Straße (B 288), Bahnstrecke Duisburg - Mönchengladbach, Hafentunnel), Gewerbelärm (Trailerport), Sportlärm (Bezirkssportanlage Uerdingen), Freizeitlärm (Hundedressurplatz) im Plangebiet, Immissionsberechnungen mit simulierten Lärmschutzwänden unterschiedlicher Höhe und Lage
- › Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung (Artenspekt-

rum, Wirkfaktoren), potentielle Vorkommen von Wassertierarten (z. B. Fledermaus, Abend- und Kleinabendsegler durch Vermeidungsmaßnahmen (Baumkontrollen) nicht betroffen, im Übrigen keine Eignung für (planungsrelevanten) Arten, für ubiquitäre Arten im Plangebiet Bauzeitenregelung beachten (allgemeiner Artenschutz)
Umweltbericht (s. 1. Umweltbericht: Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt)

› Boden

Orientierende Untersuchung zur Prüfung des Verdachtes hinsichtlich Altlasten mit abfalltechnischer Vorbewertung, Prüfwertüberschreitungen für den Wirkungspfad Boden-Pflanze beim Parameter Blei, Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch auch für Nutzung „Kinderspielflächen“ eingehalten
Sanierungskonzept auf Basis von Bodenaustausch, 3 Sanierungsvarianten (Bodenaustausch mit unterschiedlichen Entsorgungs- und Anlieferungskubaturen)

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- › Bezirksregierung Arnsberg zu einem bergrechtlichen Erlaubnisfeld (Erdwärme) und dem Ausschluss bergbaulicher Einwirkungen (Bodenbewegungen)
- › Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Versagung von Ansprüchen auf aktiven / passiven Lärmschutz oder Schadstoffausbreitung gegenüber der Straßenbauverwaltung
- › Rheinhafen Krefeld GmbH & Co. KG zur Berücksichtigung der Lärmemissionen aus dem geplanten Trailerport einschließlich Lärmschutzmaßnahmen

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biodiversität

- › Bezirksregierung Düsseldorf zur Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde
- › Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz zur Niederschlagswasserversickerung, zum Erfordernis einer Bodenuntersuchung sowie einer ASP I, zur Vermutung einer gesetzlich geschützten Allee im Plangebiet, der Prüfung ob Ersatzpflanzungen betroffen sind sowie zum Erhalt des Baumbestandes
- › Evonik Technology & Infrastructure GmbH zur Freihaltung der Schutzstreifen der Fernleitung von tiefwurzelnder Vegetation und Ausgleichsflächen
- › PLEdoc GmbH mit Aussagen zu Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens
- › Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Abstimmung externer Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung von Planungskollisionen
- › Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zur Unbedenklichkeit der Planung aus forstbehördlicher Sicht
- › NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen zum Erhalt des Gehölzbestandes, Nutzung vorhandener Stellplätze am Rundweg, Kontaktaufnahme mit Lebenshilfe bzgl. Überplanung Außengelände, Heckenumrandung des Kleingartengeländes, Versiegelungsgrad für das Vereinsheim, Wildblumeneinsaat auf Schutzstreifen der Fernleitungen, Verbot für Umweltgifte und Schottergestein, Berücksichtigung Störungsarmut des Plangebie-

tes in den Fachgutachten

Schutzgut Wasser

- › Bezirksregierung Düsseldorf zur Lage des Plangebietes in den Hochwasserrisikogebieten des Rheins
- › Kommunalbetrieb Krefeld AöR zum Umgang mit Schmutz- und Regenwasser

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- › Bezirksregierung Düsseldorf zur Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde
- › Untere Denkmalbehörde zum Denkmalumfang des „Denkmals Klärwerk“ und seiner Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit sowie zum Erhalt der historischen Baumreihe und Stellplatznachweis für Kleingartenanlage / Hundesportverein

4. Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- › Lärmbelästigungen durch Parksuchverkehr befürchtet, Stellplatznachweis gefordert
- › Störungen durch Kleingartenanlage Buba Uerdingen, Garten VI gemeldet, Erwartung weiterer Belästigungen durch geplante Kleingartenanlage (Nachbarschaftslärm)
- › Prüfung Lärmschutz für Wohnbebauung an der Virneburgerstraße aufgrund Verkehrslärm der B 288
- › Störfallbetrieb in Nachbarschaft durch Bebauungsplan Nr. 830 nicht betroffen (Bewertung Betriebsinhaber)

Schutzgut Landschaft / Erholung

- › Wegfall der Hundefreilaufwiese kompensieren
- › Gefährdung Zukunftsfähigkeit Hundesportverein
- › Verschlechterung Wegezustand im Park durch Kleingärtner bei Befahrung mit Pkw
- › Verschlechterung Parksituation (Zunahme Parksuchverkehr), Parkengänge
- › Nachweis/Ordnung des ruhenden Verkehrs für Kleingärten und Nutzungen im Umfeld
- › Erreichbarkeit der Kleingartenanlage mit dem Auto
- › Planungsstand Krefelder Promenade im Plangebiet

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- › Erfassung des Denkmalwertes „Gebäudeensemble Klärwerk“ unzureichend, Gartendenkmalwert nicht erkannt, Beeinträchtigung Denkmalwert, Verletzung Umgebungsschutz, Vermeidungsmaßnahmen fehlen, übergeordnete Konventionen und Chartas zur Denkmalpflege bleiben unberücksichtigt, Standortvorschläge zur Organisation des ruhenden Verkehrs als Vermeidungsmaßnahme

Schutzgutübergreifend

- › Prüfung Nullvariante bzw. Fortführung einer verkleinerten Bestandsanlage

5. Gesamtstädtische und überörtliche Untersuchungen und Pläne

- › Gesamtstädtische Klimaanalyse Krefeld
- › Luftreinhalteplan Krefeld
- › Stadtbodenkartierung Krefeld
- › Denkmalliste der Stadt Krefeld
- › Krefelder Promenade - Aktualisierung der Projektstudie von 1999

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 4. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 835 – SÜDLICH MEVISSENSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südlich der Mevissenstraße ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 835 – südlich Mevissenstraße –
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
4. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 1750/21) wird zugestimmt.
5. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.
6. Mit dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Bebauungsplanes treten die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des rechtskräftigen Fluchtlinienplanes – Fluchtlinienplan Nr. 160 – Birkschenweg – Hülser Straße – Neuer Weg –, soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 835 betreffen.
7. Alle bisher gefassten Beschlüsse der Bebauungspläne – Nr. 159 – Östlich Kempener Allee zwischen Siempelkampstraße und deGreiff-Straße – und – Nr. 642 – Siempelkampstraße / Mevissenstraße / Hülser Straße / Birkschenweg / Kleinewefersstraße – werden für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 835 – südlich Mevissenstraße – aufgehoben.

Krefeld, den 2. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 835 – südlich Mevissenstraße – liegt mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

montags- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Umweltbericht als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen des Umweltschutzes im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- › Wohnfunktion / Wohnumfeldfunktion, Erholung nicht betroffen
- › Gesundheit und Wohlbefinden vorgeprägt durch Straßen- und Gewerbelärm sowie Immissionen durch Erschütterungen, Gerüche, Licht und Strahlungen; keine Erkenntnisse über Schienenlärm, Staubemissionen, elektromagnetische Felder

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- › Keine besondere Biotop- und Lebensraumeignung, Bestandssituation mit Allee an der Mevissenstraße, Wirkungen der Dachbegrünung

Schutzgut Boden

- › Aussagen der Bodenkarte (BK 50) und der Stadtbodenkartierung zum Untersuchungsgebiet, Bodenversiegelungen, Vorbelastung durch Altablagerung, keine Erkenntnisse zur Existenz von Kampfmitteln, Zuordnung zur Erdbebenzone 0 im Plangebiet

Schutzgut Fläche

- › Bestehende und geplante Flächeninanspruchnahme (keine geplante Nutzungsumwandlung von Flächen)

Schutzgut Wasser

- › Keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasser-Risiko- und Überschwemmungsgebiete im Planbe-

reich vorhanden, keine Auswirkungen auf das Grundwasser, Wirkungen der festgesetzten Dachbegrünung

Schutzgut Klima/ Luft

- › Aussagen der Gesamtstädtischen Klimaaanalyse zum Untersuchungsgebiet, Aussagen des Luftqualitätsmodells Krefeld sowie des Luftreinhalteplans Krefeld zum Untersuchungsgebiet, Luftschadstoffbelastung durch Gewerbe und Verkehr, Wirkungen der festgesetzten Dachbegrünung

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild

- › Wirkung der Gewerbenutzungen und der Allee an der Mevissenstraße auf das Ortsbild, Wirkungen der Höhenfestsetzung sowie der Dachbegrünung

Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter

- › Baudenkmäler südlich des Plangebietes, Verkehrsinfrastruktur

Weitere Belange des Umweltschutzes

- › Zur Frage der UVP-Pflicht des aufzustellenden Bebauungsplans
- › Keine Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten
- › Artenschutzrechtliche Prüfung (Vorprüfung auf potenziell vorkommende Tierarten (Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel) und Wirkfaktoren der Planung auf die betrachteten Arten
- › Zur Bewältigung der Eingriffsregelung
- › Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern durch die Anforderungen des Fachrechts und der fachrechtlichen Verfahren
- › Zur Möglichkeit der Nutzung regenerativer Energien im Plangebiet
- › Zur Abschätzung der Klimafolgen der Planung (siedlungsstrukturelle Bewertung der Planung im Hinblick auf den Klimaschutz, Frage der Vorsorge vor Hitze- und Überflutungsereignissen)
- › Unfall- und Katastrophenfälle (keine Störfall-Betriebsbereiche im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung, kein erstmaliges oder erweitertes Risiko von Unfall- und Katastrophenereignissen und -einwirkungen durch die Planung)

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf bestimmte Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- › Verkehrsuntersuchung für den Bereich Kempener Allee/ Sonderlage Nord

3. Stellungnahmen

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Belangen des Immissionsschutzes

- › Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Immissions-schutzes (Ansiedlung von Störfallbetrieben, Anlagenüberwachung sowie Zulassung)

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Belangen Naturschutz und Grünplanung
- › Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld / Viersen e. V. zur Anlage von Baumbeeten

Schutzgut Boden

- › Stellungnahmen des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu Altlasten/ Bodenschutz

Schutzgut Wasser

- › Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Nicht-Betroffenheit der von der Behörde zu vertretenden Belangen des Gewässerschutzes

Schutzgut Klima / Luft

- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- › Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Nicht-Betroffenheit der von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalangelegenheiten

Schutzgutübergreifend bzw. sonstige Umweltbelange

- › Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den erforderlichen Inhalten der Umweltprüfung (Frage der UVP-Pflicht)
- › Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Nicht-Betroffenheit der von der Behörde zu vertretenden Belangen des Landschafts- und Naturschutzes
- › Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Nicht-Betroffenheit der von der Behörde zu vertretenden Belangen der Abfallwirtschaft
- › Stellungnahme des Kommunalbetriebes Krefeld zur Entwässerung des Plangebietes
- › Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld / Viersen e. V. zu Dachbegrünung sowie Versickerung
- › Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zu Erdbebengefährdung

4. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- › der Luftreinhalteplan
- › die Grundlagenuntersuchung der Lärminderungsplanung,
- › der Bericht zum Luftqualitätsmodell Krefeld – Grobscreening,
- › der Bericht zur gesamtstädtischen Straßenverkehrszählung als Grundlage für die Lärmkartierung Stufe 3 sowie
- › die gesamtstädtische Klimaanalyse
- › Stadtbodenkartierung der Stadt Krefeld

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestands-situation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen sowie das aktuelle **Zentrenkonzept der Stadt Krefeld (2014)** können während der Offenlage eingesehen werden.

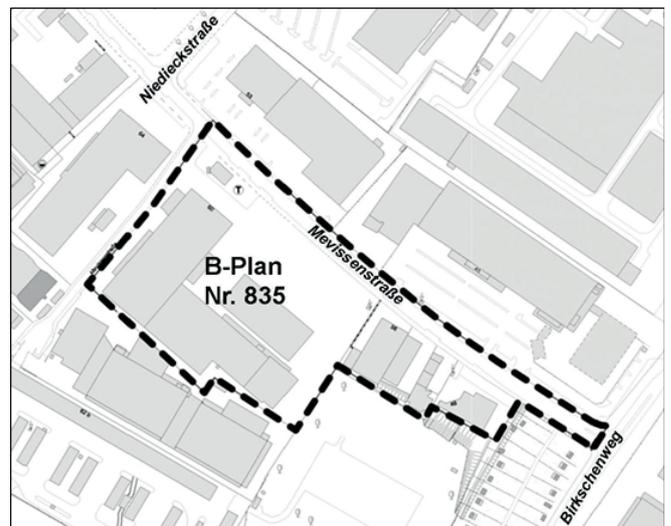
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 4. Oktober 2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN RAT, DIE BEZIRKSVERTRETUNGEN UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT KREFELD

Vom 26.09.2021
(Krefelder Amtsblatt Nr. 40 vom 07.10.2021, S. 451 bis 459)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und 1. November 2020 und des § 6 der Hauptsatzung folgende Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammentreten des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Fraktionen und Ratsgruppen
- § 5 Befangenheit
- § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 7 Verpflichtung zu Auskünften über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder
- § 8 Vorsitz
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Anträge
- § 11 Anfragen
- § 12 Worterteilung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Persönliche Bemerkungen
- § 15 Begrenzung der Redezeit
- § 16 Beschlussfähigkeit des Rates
- § 17 Abstimmung
- § 18 Namentliche Abstimmung
- § 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 20 Ordnung in den Sitzungen
- § 21 Ausschluss von Sitzungen
- § 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 23 Einwohnerfragestunden im Rat
- § 24 Einwohnerfragestunden in den Bezirksvertretungen
- § 25 Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung
- § 26 Ordnung im Zuhörerraum
- § 27 Niederschrift
- § 28 Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Fachbeiräte
- § 29 Änderungen und Abweichungen
- § 30 Inkrafttreten

§ 1 Zusammentreten des Rates

- (1) Der Rat der Stadt tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Er ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion verlangt. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. In ihm sind die zur Beratung zu stellenden Gegenstände anzugeben.

(3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Ratsmitglieder, die zur Ratssitzung nicht erscheinen oder an ihr nicht bis zum Schluss teilnehmen können, haben dies persönlich oder durch einen Beauftragten dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Ratsmitglieder, die verspätet zur Ratssitzung erscheinen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, machen den/die Vorsitzende/n darauf aufmerksam.

(4) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Ratsmitglieder persönlich einzutragen haben.

§ 2 Einberufung des Rates

(1) Der Rat ist durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Einberufung muss mit der Tagesordnung und grundsätzlich den Vorlagen der Verwaltung spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag an die Ratsmitglieder elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Für Mandatsträger*innen die keinen Tablet-PC nutzen, erfolgt der Versand der Sitzungsunterlagen in Papierform spätestens am siebten Tag. Für den Versand der Vorlagen gilt Absatz 4.

(3) Der Rat kann mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden:

a) mit einer Frist von drei Tagen vor Sitzungsbeginn in den Fällen, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind;

b) in Fällen der Beschlussunfähigkeit kann die gemäß § 49 Abs. 2 GO stattfindende erneute Sitzung auf den dritten Werktag nach dem Sitzungstermin festgelegt werden.

(4) Für den Fall, dass die Mandatsträger*innen von dem Angebot der Verwaltung Gebrauch machen, einen von der Verwaltung ausgewählten Tablet-PC leihweise zu nutzen, erfolgt diesen Mandatsträger*innen und Mandatsträgern gegenüber die Zustellung der Einberufung des Rates einschließlich der Übermittlung der Tagesordnung und der Vorlagen der Verwaltung ausschließlich in elektronischer Form.

Für Mandatsträger*innen die keinen Tablet-PC nutzen, erfolgt die Übermittlung der Sitzungsunterlagen in Papierform. Einzelheiten zur Überlassung eines Tablet-PC werden in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger in der Form, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Geschäftsordnung ergibt, geregelt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Mandatsträgerin/ ein Mandatsträger über ihren/ seinen privaten Tablet-PC an der Übermittlung der Tagesordnung und der Vorlagen der Verwaltung in ausschließlich elektronischer Form teilnimmt. Auch bei der Nutzung eines Tablet-PC ist die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 30 Gemeindeordnung NRW zu beachten.

(5) Die Sitzungsdauer soll vier Stunden nicht je Sitzungstag überschreiten. Eine Beendigung der Sitzung ist nur nach Abschluss des Tagesordnungspunktes statthaft, dessen Beratung innerhalb der Sitzungsdauer begonnen wurde.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind vorher im Krefelder Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

(2) Öffentliche Sitzungen des Rates werden in der Regel zeitgleich per Livestream im Internet übertragen. Ein nachträglicher Abruf der Aufzeichnung der Sitzung ist für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der Sitzung möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird die Aufzeichnung dauerhaft gelöscht. Eine Bildübertragung per Live-Stream beschränkt sich in jedem Falle auf das Rednerpult bzw. den Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin. Während die Kamera das Rednerpult zeigt, werden Äußerungen der Sitzungsleitung ausschließlich über einen Tonkanal übertragen. Eine Totale über die Ratsmitglieder wird nur ausnahmsweise gezeigt bei Erläuterungen der Sitzungsleitung, bei Ehrungen und Abstimmungen. Hierbei erfolgt die Aufnahme aus dem Rücken der Ratsmitglieder heraus. Der Zuschauerbereich wird in keinem Fall mit von der Kameraführung erfasst.

(3) Eine Übertragung der Redebeiträge eines Ratsmitgliedes im Internet setzt dessen vorheriges Einverständnis voraus. Liegt dies im Einzelfall zu Beginn der Sitzung nicht oder im Laufe der Sitzung nicht mehr vor, so ist das Streaming für die Redebeiträge dieses Ratsmitgliedes auszusetzen. Die Erklärung eines jeden Ratsmitgliedes, ob es mit einem Live-Streaming und der Speicherung zum Nachrichtenabruf in dem in Absatz 1 dargelegten Umfang einverstanden ist, soll schriftlich zum Beginn einer jeden Wahlperiode abgegeben werden; erstmalig nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung. Personen, die während der laufenden Wahlperiode die Ratsmitgliedschaft erlangen, sollen die Erklärung vor ihrer ersten Sitzungsteilnahme abgeben. Ein Einverständnis kann auch auf die zeitgleiche Internetübertragung beschränkt sein. In der Einwilligung sollen die Ratsmitglieder erklären, im Bewusstsein über die Reichweite der öffentlichen Verbreitung ihre Redebeiträge im Hinblick auf personenbezogene Daten und sensible Informationen auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Gibt ein Ratsmitglied eine solche Erklärung nicht ab, so ist dies als fehlende Einwilligung zu werten.

(4) Die Einverständniserklärung kann jederzeit, auch während einer laufenden Ratssitzung, frei widerrufen werden. Der Widerruf bedarf grundsätzlich der Schriftform. In laufenden Ratssitzungen kann der Widerruf hingegen auch zu Protokoll erfolgen. Er ist gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. gegenüber der Sitzungsleitung zu erklären.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Oberbürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.

(6) Soweit ausnahmsweise einzelne Mitarbeiter der Verwaltung im Rat das Wort erteilt bekommen sollen, so bedarf das Live-Streaming ihres Redebeitrags ebenfalls deren vorheriger Zustimmung, die zu Protokoll erklärt wird. Im Falle der verweigten Zustimmung ist das Streaming für den Redebeitrag des Verwaltungsmitarbeiters auszusetzen.

(7) Die Öffentlichkeit ist bei Angelegenheiten auszuschließen, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem Wohl

der Stadt oder dem berechtigten Interesse Einzelner zuwiderlaufen würde. Sofern besondere Regelungen bestehen, sind diese zu beachten.

(8) In nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind insbesondere zu behandeln:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung städtischen Grundstückeigentums sowie sonstiger Grundstücksrechte;
- b) Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen;
- c) Personalangelegenheiten, wobei für die Wahl von Beigeordneten die Regelung in Absatz 9 gilt.
- d) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Abs. 1 Buchstabe r) GO;
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
- f) Erlass von Forderungen;

g) Vertragsangelegenheiten mit Dritten, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden;

h) Abgabenangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen.

(9) Die Wahl von Beigeordneten erfolgt in öffentlicher Sitzung. In ihr können auch Persönlichkeitsdaten der Kandidierenden, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, zur Sprache gebracht werden, die einer Gesamtbewertung der betroffenen Persönlichkeit, insbesondere zur Bewertung ihrer Eignung und Befähigung für das angestrebte Amt, dienen.

Eine Diskussion über sensible persönliche Daten der Kandidierenden hat hingegen in einer die Wahl vorbereitenden nichtöffentlichen Sitzung zu erfolgen.

(10) Angelegenheiten, die vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates vorgesehen sind, werden dort beraten, sofern nicht der Rat beschließt, sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten sollen am Schluss der Sitzung beraten werden.

(11) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin kann durch Beschluss des Rates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Begründung und Beratung von Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Entscheidung über sie erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung; von dem Beschluss ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 4 Fraktionen und Ratsgruppen

(1) Die Bildung von Fraktionen und Ratsgruppen richtet sich nach der Gemeindeordnung NW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ratsmitglieder können nur einer Ratsfraktion oder Ratsgruppe, Mitglieder einer Bezirksvertretung nur einer Bezirksfraktion angehören.

(3) Die Bildung einer Fraktion oder Ratsgruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin schriftlich mitzuteilen.

(4) Fraktionen und Ratsgruppen können Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.

§ 5 Befangenheit

(1) Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse, die annehmen müssen, dass bei der Beratung oder Beschlussfassung eines Gegenstandes die in § 31 GO genannten Ausschließungsgründe zutreffen, haben dies vor Eintritt in die Behandlung des Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzende/n unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Im Zweifelsfall sind sie verpflichtet, sich durch Rückfragen bei dem/der Vorsitzenden über die Auslegung des § 31 GO zu vergewissern. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Über die Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung die Bezirksvertretung, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss. Wird festgestellt, dass ein Fall der Befangenheit vorliegt und nimmt darauf das betroffene Ratsmitglied weiter an der Beratung teil, so kann der/die Vorsitzende seinen Ausschluss von der Beratung dieses Tagesordnungspunktes anordnen. § 21 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(3) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung bzw. vom Ausschuss durch Beschluss festgestellt.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Zu den Angelegenheiten, über die gemäß § 30 GO Verschwiegenheit zu bewahren ist, gehören insbesondere solche, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt werden. Dazu gehören insbesondere der Verlauf und alle Einzelheiten der Beratung sowie das Abstimmungsverhalten.

(2) Jede Weitergabe von Informationen aus einer nichtöffentlichen Sitzung stellt einen tatbestandsmäßigen Verstoß gegen § 30 Abs. 1 Satz 1 GO dar. Die Verschwiegenheitspflicht wird auch verletzt, wenn über den Verlauf oder Einzelheiten der Beratung während oder nach der Sitzung Meldungen über soziale Medien verbreitet werden.

(3) Der Rat oder der jeweilige Ausschuss können beschließen, dass bestimmte Ergebnisse der Beratung der nichtöffentlichen Sitzung der Presse mitgeteilt werden; insoweit entfällt die Schweigepflicht der Sitzungsteilnehmer/innen.

(4) Verletzt ein Mitglied des Rates, der Bezirksvertretung oder eines Ausschusses die Schweigepflicht, so kann es zur Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht mit Strafe be-

droht ist, kann der Rat gemäß §§ 43 Abs. 2, 30 Abs. 6 i. V. m. 29 Abs. 3 GO ein Ordnungsgeld festlegen.

§ 7 Verpflichtung zu Auskünften über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder

Die Verpflichtung zu Auskünften über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder richtet sich nach der Ehrenordnung der Stadt Krefeld vom 23.07.2018.

§ 8 Vorsitz

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Rates stellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin fest. Die Aufstellung erfolgt gesondert für die im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandelnden Punkte.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ein entsprechender Antrag muss spätestens zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.

(3) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Rat kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden, Punkte von der Tagesordnung absetzen sowie Punkte zur weiteren Befassung in die Fachausschüsse verweisen.

(4) Präsentationen, Unterlagen sowie weitere Tischvorlagen sollen mit Beginn der Sitzung verteilt oder zuvor über die Sitzungsdienst-APP freigeschaltet werden.

§ 10 Anträge

(1) Anträge von Fraktionen, Ratsgruppen oder Ratsmitgliedern, bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, müssen bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Einem solchen Antrag muss entsprochen werden, wenn er schriftlich begründet ist.

(2) Der/Die Vorsitzende muss Anträge zurückweisen, wenn diese

- durch ihren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen;
- ein Eingreifen in ein schwebendes Gerichtsverfahren verlangen.

(3) Der/Die Vorsitzende soll Anträge zurückweisen, wenn diese gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen.

(4) Verfahren im Umgang mit eingebrachten Anträgen

1. In der Sitzung erfolgt eine Meinungsbildung des Gremiums, ob die Verwaltung mit der Erstellung einer schriftlichen Vorlage für die nächste Sitzung beauftragt wird.

2. Das Recht des Ausschusses, über Anträge bereits in der laufenden Sitzung abschließend zu beraten, bleibt hiervon unberührt.

(5) Änderungsanträge zu Anträgen oder zu Vorlagen der Verwaltung sind schriftlich dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin vorzulegen oder während der Sitzung zur Niederschrift zu erklären. Sie sind bis zum Schluss der Aussprache zulässig.

§ 11 Anfragen

(1) Anfragen von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Ratsgruppen müssen spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Im Falle der Dringlichkeit können die Anfragen der Fraktionen, Ratsgruppen und Einzelvertreter/Einzelvertreterinnen spätestens am Tage vor der Ratssitzung eingereicht werden.

(2) Anfragen werden in der Ratssitzung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt beantwortet. Die Antworten erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen des Oberbürgermeisters entweder mündlich in der oder schriftlich zur Sitzung. Erfolgt die Antwort mündlich, wird ihr wesentlicher Inhalt in der Niederschrift festgehalten.

(3) Für die Beantwortung sämtlicher Anfragen stehen in jeder Ratssitzung höchstens 45 Minuten zur Verfügung. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden bis zur nächsten Ratssitzung zurückgestellt oder schriftlich beantwortet.

(4) Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig. Zu jeder Anfrage kann der/die Antragsteller/in zwei Zusatzfragen stellen.

§ 12 Worterteilung

(1) Der/Die Vorsitzende erteilt in der Sitzung des Rates das Wort, und zwar in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so obliegt dem/der Vorsitzenden die Entscheidung. Er/Sie kann jedoch das Wort im Interesse sachgemäßer Erledigung in anderer Reihenfolge erteilen.

(2) Zu Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes soll der/die Vorsitzende in folgender Reihenfolge das Wort erteilen:

- a) dem/der Antragsteller/in oder Anfragenden;
- b) den Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden oder den von ihnen benannten Sprechern/innen.

(3) Der/Die Vorsitzende soll den zuständigen Beigeordneten jederzeit und in Ausnahmefällen dem/der Antragsteller/in auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen. Der/Die Redner/in darf dadurch nicht unterbrochen werden. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der/die Vorsitzende die Beratung. Auf Verlangen erhält der/die Antragsteller/in oder Anfragende das Schlusswort. Während der Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Schluss der Aussprache oder der Rednerliste
- d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- e) Verweisung an einen Ausschuss
- f) Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- g) bestimmte Formen der Abstimmung.

(3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist über sie in der oben wiedergegebenen Reihenfolge abzustimmen.

(4) Der/Die Vorsitzende hat bei jedem Antrag zur Geschäftsordnung ausdrücklich die Gelegenheit zu geben, dass hierzu für jede Fraktion und jede Ratsgruppe je ein Ratsmitglied zu diesem Antrag Stellung nimmt. Die Verwaltung ist auf ihr Verlangen hin vor der Abstimmung nochmals zu hören.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung kann nur stellen, wer in demselben Redebeitrag nicht zur Sache gesprochen hat.

(6) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes, jedoch nicht auf die Sache beziehen.

§ 14 Persönliche Bemerkungen

(1) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung zulässig. Es muss aber vor einer etwa stattfindenden Abstimmung erteilt werden. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen seine/ihre Person erhoben worden sind, zurückweisen oder missverständene eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende das Wort zur persönlichen Bemerkung außerhalb der Reihenfolge erteilen, falls dies zur Aufklärung eines Missverständnisses zweckmäßig erscheint.

§ 15 Begrenzung der Redezeit

(1) Die Redezeit eines jeden Ratsmitgliedes soll nicht mehr als fünf Minuten je Tagesordnungspunkt betragen. Sie kann durch Beschluss des Rates bei Eintritt in den Tagesordnungspunkt verlängert werden.

(2) Spricht ein Ratsmitglied über die Redezeit hinaus, so kann ihm der/die Vorsitzende nach zweimaligem Hinweis das Wort entziehen.

(3) Ein Ratsmitglied soll sich höchstens zweimal zum selben Tagesordnungspunkt äußern. Jedoch darf sich jede Antragstellerin, jeder Antragsteller unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal für Schlussbemerkungen zu Wort melden.

Im Übrigen sind erneute Wortmeldungen zum gleichen Tagesordnungspunkt gestattet:

1. zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, wenn ein Ratsmitglied sich falsch verstanden bzw. zitiert oder in seiner persönlichen Ehre verletzt fühlt;
2. um sich zur Geschäftsordnung zu äußern;
3. zu Wortmeldungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder der sie/ihn vertretenden Bediensteten;

(4) Hat ein Ratsmitglied die Redezeit nach Absatz (1) beim ersten Redebeitrag zum Tagesordnungspunkt erreicht, kann das Ratsmitglied gegenüber der/dem Vorsitzenden erklären, das Zeitfenster für die zweite Wortmeldung zum Tagesordnungspunkt unmittelbar an den ersten Redebeitrag anzuhängen. Das Entsprechende gilt für die Fraktions-/Ratsgruppensprecher*innen.

(5) Eine Begrenzung der Redezeit in Ausschüssen und Bezirksvertretungen ist nicht zulässig.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Rates

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit des Rates kann nur bis spätestens vor einer Abstimmung angezweifelt werden.

(2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben. Der Rat ist alsbald zu seiner neuen Sitzung einzuberufen. Die Frist bestimmt sich gemäß § 2 (3) b).

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 17 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der/die Vorsitzende die Abstimmung.

(2) Der/Die Vorsitzende stellt die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen. Sie sind so zu stellen, dass sie sich mit „dafür“ oder „dagegen“ beantworten lassen. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird. Liegen mehrere Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der vom Hauptantrag am weitesten abweicht. Der/Die Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist. Jedes Mit-

glied des Rates kann die Teilung der zur Abstimmung stehenden Fragen beantragen.

(3) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, durch stillschweigende Zustimmung, durch Handzeichen, durch Erhebung von den Sitzen oder durch Stimmzettel. Wenn der vorliegende Antrag auf die Frage des/der Vorsitzenden hin keinen Widerspruch findet, so stellt der/die Vorsitzende Einstimmigkeit der Versammlung fest. Wird Widerspruch erhoben, so wird eine ausdrückliche Abstimmung durchgeführt.

(4) Auf Antrag von vier Ratsmitgliedern muss namentlich abgestimmt werden.

(5) Der Rat kann eine geheime Abstimmung beschließen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates beantragt wird. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.

(6) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied widerspricht, erfolgen sie geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben sowie die Möglichkeit „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 18 Namentliche Abstimmung

(1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beantragt werden. Sie erfolgt durch Aufruf der Namen der Ratsmitglieder. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit „ja“ oder „nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

(2) Entstehen Zweifel, ob und wie ein Ratsmitglied abgestimmt hat, so richtet der/die Vorsitzende eine öffentliche Anfrage hierüber an das Ratsmitglied. Die Nichtbeantwortung dieser Frage ist als Stimmenthaltung anzusehen.

(3) Eine namentliche Abstimmung ist unzulässig bei Beschlussfassungen über

- a) die Stärke eines Ausschusses
- b) Verweisung an einen Ausschuss
- c) Abkürzung der Fristen
- d) Sitzungsdauer und Tagesordnung
- e) Vertagung der Sitzung
- f) Vertagung oder Schluss der Beratung.

§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes ist das genaue Ergebnis aufgeschlüsselt nach Ja- und Neinstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzustellen. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die qualifizierte Mehrheit erreicht worden ist.

§ 20 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Gegenstand der Beratung abweichen, zur Sache rufen.

(2) Der/Die Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder durch sonstiges Verhalten die Ordnung in den Ratssitzungen verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

§ 21 Ausschluss von Sitzungen

(1) Verletzt ein Ratsmitglied in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, dass es sich berechtigten Anordnungen des/der Vorsitzenden nicht fügt, so kann der Rat dieses Ratsmitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein zweimaliger Ordnungsruf des/der Vorsitzenden vorausgehen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Weigert es sich, der Aufforderung des/der Vorsitzenden nachzukommen, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder sie aufheben.

(2) In besonders schweren Fällen von Ordnungsverstößen oder bei wiederholtem Ausschluss kann das betroffene Ratsmitglied durch einen Beschluss des Rates, der der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder bedarf, für eine oder mehrere Sitzungen des Rates ausgeschlossen werden. Ratsmitglieder dürfen für die Zeit ihres Ausschlusses auch an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.

(3) Der Rat kann beschließen, dass der Ausschluss von einer Sitzung die einmalige Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung um ein Drittel sowie eine Einziehung des Sitzungsgeldes zur Folge hat. Ist ein Ausschluss für mehrere Sitzungen des Rates ausgesprochen worden, so kann er mit einfacher Mehrheit eine entsprechende Kürzung auch derjenigen monatlichen Entschädigungszahlungen beschließen, die in der Zeit des Ausschlusses fällig werden.

(4) Der/Die Vorsitzende kann, falls er/sie es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

§ 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

(1) Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben gemäß § 36 GO das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies schließt das Recht ein, Sachanträge und Anfragen zu stellen.

(2) Die übrigen Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen.

(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(4) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die Mitglieder von Ausschüssen sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(5) Bezirksvertretungen und Ausschüsse können beschließen, dass im Einzelfall sonstige Mitglieder anderer Bezirksvertretungen und der Ausschüsse als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 23 Einwohnerfragestunden im Rat

(1) Der Rat führt grundsätzlich mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerfragestunde durch. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister legt mit der Planung der Sitzungstermine des Rates für das Folgejahr gleichzeitig die Termine der Einwohnerfragestunden fest. Unter diesem Tagesordnungspunkt sind schriftliche Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner an den Rat zu behandeln. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung gegeben sind.

Ausschüsse dürfen keine Fragestunden durchführen.

(2) Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Fragen zu stellen. Die Anfragen dürfen erläutert werden.

(3) Die Fragen sollen spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Die vor einer Ratssitzung rechtzeitig eingereichten Fragen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in einer Liste aufzuführen. Die Ratsmitglieder erhalten die Liste mit der Einladung.

(4) Die in der gemäß Abs. 3 erstellten Liste aufgeführten Fragen werden in der Ratssitzung von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mündlich beantwortet, wenn die jeweiligen Fragesteller/Fragestellerinnen anwesend sind. Eine Bindung an die Reihenfolge der Liste besteht nicht. Ist eine mündliche Beantwortung der Fragen nicht möglich oder sind die Fragesteller/Fragestellerinnen nicht anwesend, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Fraktionsvorsitzenden, die Gruppenvorsitzenden und die Einzelvertreter im Rat erhalten eine Durchschrift dieser schriftlichen Antwort.

(5) Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens eine Stunde. Schriftliche Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden schriftlich beantwortet. Die Einwohnerfragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geöffnet und geschlossen.

(6) Zu jeder Frage kann nach Beantwortung mündlich oder schriftlich eine Zusatzfrage vom Fragesteller/von der Fragestellerin gestellt werden. Jede Fraktion und Ratsgruppe kann eine Stellungnahme zu den Fragen abgeben. Eine Aussprache über die Fragen ist nicht zulässig.

§ 24 Einwohnerfragestunden in den Bezirksvertretungen

(1) Jede Bezirksvertretung führt grundsätzlich mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerfragestunde durch, in denen

von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks bezirksbezogene Fragen gestellt werden können. Die Verwaltung legt mit der Planung der Sitzungstermine der Bezirksvertretungen gleichzeitig die Termine der Einwohnerfragestunden fest. Fragen sind zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung gegeben sind. Der Zeitpunkt der Fragestunden ist vor der Sitzung der Lokalpresse mitzuteilen.

(2) Jede Fragestellerin/ jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Fragen zu stellen. Die Anfragen dürfen erläutert werden

(3) Die Fragen sollen spätestens 14 Tage vor der Bezirksvertretungssitzung schriftlich beim Bezirksvorsteher/bei der Bezirksvorsteherin, oder dem Fachbereich Bürgerservice eingereicht werden. Die vor einer Sitzung rechtzeitig eingereichten Fragen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in einer Liste aufzuführen. Die Bezirksverordneten erhalten die Liste mit der Einladung.

(4) Die in der gemäß Abs. 3 erstellten Liste aufgeführten Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet, wenn die jeweiligen Fragesteller/innen anwesend sind. Eine Bindung an die Reihenfolge der Liste besteht nicht. Ist eine mündliche Beantwortung der Fragen nicht möglich oder sind die Fragesteller/innen nicht anwesend, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Fraktionsvorsitzenden, und die Einzelvertreter erhalten eine Durchschrift dieser schriftlichen Antwort.

In Einwohnerfragestunden werden zunächst die in der gemäß Abs. 3 erstellten Liste aufgeführten Fragen beantwortet. Sind diese Fragen alle beantwortet, können im Anschluss auch mündliche Fragen von Anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks gestellt werden soweit es die Gesamtdauer der Fragestunde zulässt. Ein Anspruch auf Beantwortung einer mündlich gestellten Frage besteht nicht.

5) Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens eine Stunde. Schriftliche Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden schriftlich beantwortet. Die Einwohnerfragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geöffnet und geschlossen.

(6) Zu jeder Frage kann nach Beantwortung mündlich oder schriftlich eine Zusatzfrage von der Fragestellerin/dem Fragesteller gestellt werden. Jede Fraktion kann eine Stellungnahme zu den Fragen abgeben. Eine Aussprache über die Fragen ist nicht zulässig.

§ 25 Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes sind gemäß § 3 Baugesetzbuch öffentlich darzulegen und zu erörtern (Bürgerbeteiligung). Die Bürgerbeteiligung findet entsprechend den vom Rat beschlossenen Richtlinien statt.

§ 26 Ordnung im Zuhörerraum

(1) Zutritt zum Sitzungsbereich haben nur Personen, die aufgrund ihres Mandates oder ihrer dienstlichen Funktion zur Teil-

nahme an den Sitzungen verpflichtet oder berechtigt sind. Für den Sitzungsort „Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, Krefeld“ gilt die untere Ebene von Saal 1 als Sitzungsbereich; die obere Ebene sowie die Empore von Saal 1 gelten als Zuhörerraum. Für andere Sitzungsorte gilt der jeweils durch Beschilderung ausgewiesene Teil des Saales als Sitzungsbereich bzw. Zuhörerraum.

(2) Der/Die Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörern, die Beifall oder Missbilligung äußern, oder Ordnung oder Anstand verletzen, zur Ordnung rufen, zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern und aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Bei Störungen oder Unruhe im Zuhörerraum kann die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Sitzung unterbrechen und notfalls, nach vorheriger Abmahnung, den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Das Mitführen, Anbringen und Zeigen von Plakaten, Transparenten und anderen demonstrativen, nicht verbalen Ausdrucksmitteln im Sitzungs- und Zuhörerraum kann der Vorsitzende untersagen, wenn dadurch Ordnung oder Anstand verletzt werden oder ein ungestörter Sitzungsablauf gefährdet ist.

(3) Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Telefonieren im Zuhörerraum sind untersagt. Bei mobilen Kommunikationsgeräten sind alle Benachrichtigungsfunktionen auf lautlos zu stellen.

(4) Tonaufzeichnungen sowie Filmaufzeichnungen, auch Fernsehaufnahmen, während der Sitzung sind der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung anzukündigen und sind nur mit deren/dessen Zustimmung und der Zustimmung aller Ratsmitglieder zulässig.

§ 27 Niederschrift

(1) Über jede Ratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:

- a) Tagungsort, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder sowie die Namen der dienstlich anwesenden Bediensteten der Stadtverwaltung und der sonstigen geladenen Personen;
- c) die Tagesordnung;
- d) die Wiedergabe des Ergebnisses der Beratung unter Angabe der an der Aussprache beteiligten Sprecher/innen. Falls ein Ratsmitglied die wörtliche Wiedergabe seiner Ausführungen verlangt, hat es den Entwurf hierzu vorher dem/der Schriftführer/in mit dem Hinweis zu übergeben, dass es seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen haben will.
- e) die zu den einzelnen Gegenständen gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis;
- f) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen;
- g) die getätigten Wahlen mit ihrem Abstimmungsergebnis;
- h) bei namentlicher Abstimmung die Namen der Ratsmitglieder und das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in aufgenommen und von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

(3) Die Niederschrift wird den Ratsmitgliedern in der Regel einen Monat nach dem Sitzungstermin in die Sitzungsdienst-APP eingestellt. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend. Wird in dieser Sitzung die Fassung der Niederschrift beanstandet und der Einspruch nicht durch Erklärung der Schriftführerin/des Schriftführers behoben, so entscheidet der Rat über die Fassung. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung festzulegen und in der aktuellen Niederschrift aufzunehmen.

§ 28 Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Fachbeiräte

(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Bezirksvertretungen und für die Ausschüsse und Unterausschüsse sowie die Fachbeiräte des Rates sinngemäß, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Außer in den Fällen des § 3 und soweit keine besonderen Regelungen bestehen, ist die Öffentlichkeit in den Sitzungen insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

a) Erörterung von Maßnahmen der Bauleitplanung, die sich auf die Werte lediglich einzelner Grundstücke auswirken;

b) Maßnahmen zur Bodenordnung;

c) Entschädigungsfragen;

d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt;

e) Einzelfälle der Jugendhilfe;

f) Stellenplanangelegenheiten;

g) Angelegenheiten, bei deren Vorbereitung und Behandlung gegebenenfalls die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder fachliche Qualifikation Dritter erörtert werden müssen (z. B. bei Verträgen aller Art, Zuschussangelegenheiten, beschränkten Ausschreibungen und Vergaben).

(3) Die Ausschüsse werden von ihrem/r Vorsitzenden einberufen. Die erstmalige Einberufung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bildung des Ausschusses. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder oder eine Fraktion dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Entsprechendes gilt für die Bezirksvertretungen, die von dem/der Bezirksvorsteher/in einberufen werden. Diese sind spätestens drei Wochen nach der Neuwahl von dem/der bisherigen Bezirksvorsteher/in zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.

(4) Ausschüsse und Bezirksvertretungen können Sachverständige und Einwohner/innen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung anhören.

(5) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er/Sie kann sich von einem/einer Beigeordneten vertreten lassen. Er/Sie und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegen-

heiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an den Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen.

(6) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die in die Ausschüsse gewählt worden sind, sowie deren Stellvertreter werden von dem/der Ausschussvorsitzenden jeweils in der Sitzung, an der sie zum ersten Mal teilnehmen, eingeführt und verpflichtet.

(7) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Für das Verfahren zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gilt § 16 der Geschäftsordnung entsprechend.

(8) Über jede Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern und Vertretern des Ausschusses in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Bezirksvertretungen.

(9) Die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse, Bezirksvertretungen und Fachbeiräte muss mit der Tagesordnung, abweichend von § 2 Abs. 2, sechs Tage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.

(10) Die Einspruchsfrist gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 GO beträgt acht Tage, bei der Auftragsvergabe drei Tage, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an. Bei Ausschussbeschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden verkürzen. Der/Die Ausschussvorsitzende hat von einer Fristverkürzung umgehend den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in Kenntnis zu setzen. Der Einspruch ist bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzulegen. Dieser unterrichtet unverzüglich den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, sofern ein Einspruch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder eingelegt wurde. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

(11) Beschlüsse der Bezirksvertretungen können gemäß § 37 Abs. 6 GO sowohl der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als auch der/die Bezirksvorsteher/in spätestens am 14. Tag nach Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tage und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattgefunden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der/die Widersprechende das verlangt.

(12) Eine Begrenzung der Redezeit in Ausschüssen und Bezirksvertretungen ist nicht zulässig.

(13) Die Regelungen zum Livestream bei öffentlichen Sitzungen gelten auch für Ausschuss- und Bezirksvertretungssitzungen, mit der Maßgabe, dass im Haushalt entsprechen Mittel bereitgestellt werden.

§ 29 Änderungen und Abweichungen

(1) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern eine solche Abweichung nach der Gemeindeordnung und nach der Hauptsatzung zulässig ist.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld vom 23.07.2018 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 26.09.2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

VERLUST EINES DIENSTAUSWEISES

Der Dienstausweis Nr. 351013 gültig bis 04/2025 des Herrn Reiner Ahrweiler-Gobbers - Kommunalbetrieb Krefeld AöR - wird hiermit für ungültig erklärt.

CAFÉ K+ IM KAISER WILHELM MUSEUM EINE ATTRAKTIVE GASTRONOMIE IM HERZEN VON KREFELD



Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pächter/in für das Café K+ im Kaiser Wilhelm Museum.

Im traditionsreichen Krefelder Kaiser Wilhelm Museum ist im Erdgeschoss ein außergewöhnlicher und künstlerisch hochwertiger Gastronomie-Bereich entstanden, der nun zur Verpachtung angeboten wird. Das neue Interieur wurde von dem international renommierten Designer Robert Stadler (Paris) speziell für diesen Ort konzipiert. Es umfasst eine Bar, einen zentralen Bistrobereich sowie eine Lounge mit Sofabankeinfbauten und modernen Designer-Sesseln. Darüber hinaus wurde an der Stirnseite des Saals gegenüber der Bar eine Videolounge eingerichtet. Die hohe Aufenthaltsqualität dieses neuen Ortes für Krefeld wurde bewusst so angelegt, dass sie verschiedenen Bedürfnissen der Besucher*innen wie Entspannen, Zeitunglesen, Plaudern, Essen, Drinks an der Bar etc. gerecht wird, und darüber hinaus zu einem Ort für Kulturveranstaltungen und gesellschaftlichen Events werden kann. Für Interessierte offeriert das Interieur zugleich Referenzen, die sowohl mit der Geschichte des 1897 gegründeten Museums wie auch mit der Textilstadt Krefeld verbunden sind. Das gilt beispielsweise für die Marmor- und Betonoptik der Stoffe oder die an textile Schnittmuster angelehnten Tischkanten und vieles mehr.

Im Zuge des Umbaus des Cafés hat auch die Küche eine wesentliche Optimierung erfahren. Obwohl von einer klassischen Produktivküche abgesehen werden musste, stehen dem Gastronom nun, insbesondere durch die Anschaffung einer universellen Küchenausstattung, vielseitige Möglichkeiten der Speisenzubereitung zur Verfügung.

Das K+, so der Name des Cafés, an dessen Findung die Krefelder*innen selbst beteiligt waren, möchte von Museumsseite her auch ein Stück Identität bzw. Identifikation transportieren. So ist es auch passend, dass zahlreiche Krefelder Handwerksbetriebe und Firmen bis hin zur Industrie an der Realisierung aktiv beteiligt waren. Das K+ ist daher tatsächlich auch selbst ein Teil der Museumssammlung, aber eben ein solches, das von den Bürgern*innen und Gästen dieser Stadt vielfältig genutzt werden soll. Das Museum möchte mit dem K+ einen

zwanglosen Ort für alle schaffen, einen Ort der Begegnung, des Austauschs, der künstlerischen Diskussion aber auch der Kunstpause. Das Museum möchte dem künftigen Pächter eine kollegiale Zusammenarbeit auf Augenhöhe anbieten, um diesen Ort lebendig werden zu lassen!

Die zu verpachtende Fläche beträgt rund 160,00 m² und setzt sich wie folgt zusammen:

Gastraum	133,43 m ²
Küche	18,39 m ²
Umkleideraum	2,75 m ²
Lagerfläche	7,97 m ²

Zudem steht dem Café ein attraktiver Innenhofbereich mit einer Fläche von rund 120 m², welcher ebenfalls von Robert Stadler ausgestaltet wird, als zusätzliche Bewirtschaftungsfläche für Gäste zur Verfügung. Der Betrieb des Cafés sollte zu den Öffnungszeiten des Museums gewährleistet sein. Es ist darüber hinaus möglich, das Café autark zu nutzen (inklusive Sanitärbereich, Garderobe, Foyer). Somit wird gewährleistet, dass Veranstaltungen des Pächters/der Pächterin auch außerhalb der Öffnungszeiten des Museums stattfinden können.

Reichen Sie Ihr Nutzungskonzept mit möglichst vielen Hintergrundinformationen und Ihren Vorstellungen zur Pachthöhe (Nettopacht/Umsatzpacht zzgl. gesetzlicher MwSt.) sowie zur gewünschten Vertragslaufzeit und gegebenenfalls vorhandener Referenzen bis zum

15.11.2021

beim Zentralen Gebäudemanagement Krefeld, Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld ein. Für Besichtigungstermine und Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Klaus Richter unter der Rufnummer 02151-86 1862 oder per E-Mail an klaus.richter@krefeld.de.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

08.10. – 10.10.2021

Frank Angele
Bruckersche Straße 198
47839 Krefeld
75 73 25

15.10. – 17.10.2021

Ralf Esser
Rembertstraße 118
47809 Krefeld
55 79 10 | 0172 200 59 54

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.